Satzung der Tierseelenrettung e.V.
- geänderte Fassung -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 03.04.2015 gegründete Verein trägt den Namen Tierseelenrettung.
Der Sitz des Vereins ist in 06386 Kleinpaschleben, seine Tätigkeiten erstrecken sich über Grenzen Sachsen-Anhalt und Deutschlands hinaus.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter VR 4387 eingetragen und führt den Zusatz „e.V." Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

ist die Förderung des Tierschutzes im In- und Ausland im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und aktiven Tierschutz zu leisten und durch Aufklärung über Tierschutzprobleme das Tierschutzgedankengut zu verbreiten, zu fördern und zu unterstützen
2. Spendenaktionen und Sammlungen durchzuführen, deren Erträge nur für die Zwecke des Tierschutzes verwendet werden - auch durch sogenannte Patenschaften.
3. Inlands- u. Auslandstierschutz zu betreiben durch die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der aufgegriffenen Tiere. Kastrationen /Sterilisationen sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und -seuchen
4. die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Tierpatenschaften
5. Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen.
6. die Betreuung, Pflege, therapeutische Versorgung und verhaltensgerechte Anleitung durch die sog. tierheimähnliche Auffangstation in Kleinpaschleben
7. Tiere vor Leid, Quälerei, Misshandlungen und Missbrauch zu schützen,
8. Unterstützung von obdachlosen oder sozial bedürftigen Tierhaltern durch tierschutzbezogene Hilfsmaßnahmen.
9. Die Wissensvermittlung in Kindergärten und Schulen in Deutschland und Rumänien durch Druckschriften, einem tierschutzgerechten Projekttag sowie durch öffentliche Veranstaltungen zur Förderung des Tierverständnisses
10. Kontroll-, Betreuungs- und Projektreisen und damit verbundene Bauprojekte, sowie Informationsaufnahmen in die von uns geförderten Tierheime in Rumänien

Der Verein kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des §57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie ihre Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann. Die Hilfsperson hat über erhaltene finanzielle Mittel eine entsprechende

Abrechnung vorzulegen, aus der die Verwendung der überlassenen Mittel hervorgeht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2) Über die Aufnahme eines Vollmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung unter einer einfachen Onlineabfrage aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu benachrichtigen. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

3) Vollmitglieder sind verpflichtet mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereines (§2 der Satzung) zu dienen und diesen zu fördern.
4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder unterstützen und fördern will, insbesondere durch Geld- und Sachspenden. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung weder teilnahme- noch stimmberechtigt.

5) Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres, mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, schriftlich erklärt werden muss.
2. Durch Ausschluss aus dem Verein oder Streichung aus der Mitgliederliste
3. Mit Tod des Mitglieds.
4. Eröffnung eines Insolvenzverfahren bei juritischen Personen.

6) Die Beitragspflicht besteht jeweils bis zum 4. Monat des beginnenden Geschäftsjahres. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7) Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Ein Mitglied handelt dann insbesondere zuwider, wenn sein Verhalten sich nicht

nach den demokratischen Maßstäben oder den Vereinsstatuten orientiert, ein weiterer wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft erheblich gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstößt oder dem Verein erheblichen Schaden zufügt oder das Mitglied mit der Bezahlung von Vereinsbeiträgen im Rückstand ist. Weitere wichtige Gründe sind bspw. Verstöße aller Art gegen geltende Tierschutzbestimmungen.

8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr als 4 Monate in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ausgeschlossenen Mitglieds dem Verein gegenüber. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich zu begründen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1) Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten. Höhe des Jahresbeitrags wird bei der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied hat aber die Möglichkeit diesen freiwillig auf einen höheren Betrag festzulegen.
2) Bei einer Fördermitgliedschaft beträgt der Beitrag die Hälfte des Beitrags einer Vollmitgliedschaft.
3) Voll- und Fördermitglieder sind zu Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden. Bei einer Familienmitgliedschaft ist jedes Kind der Familie bis zu Vollendung des 18.Lebensjahres inkludiert.
4) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, oder bei Eintritt in den Verein, ohne besondere Aufforderung zur Zahlung fällig. Beiträge sind Bringschulden, Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.
5) Der Mitgliedsbeitrag darf auf Absprache durch einen monatlichen Teilbetrag über das Jahr als Beitrag eingezahlt werden. Wichtig ist die vollständige Summe am Ende des Geschäftsjahres.
6) Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Kalenderjahr.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder haben das Recht den Geschäftsbericht/Jahresbericht und die Buchführung/Kassenbuch nach vorheriger Terminvereinbarung unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen einzusehen.
2) Die Mitglieder sind dazu angehalten jegliche Handlungen zu unterlassen, die den Zielen des Vereins bzw. dem Vereinszweck zuwiderlaufen und den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigen.
3) Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine

Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Förder- und Ehrenmitglieder sind hiervon jedoch ausgeschlossen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 1. dem / der 1. Vorsitzenden
 2. dem / der 2. Vorsitzenden
 3. dem / der Kassenwart(in)
 4. dem / der Schriftwart(in)

2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine, im Übrigen wird der Verein durch je zwei Mitglieder des Vorstands nach §26 BGB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. .

3) Wahl und Amtsdauer des Vorstands:

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer durch Nachwahl ergänzen oder ein anderes Vorstandsmitglied kann das Amt des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit übernehmen. In das Vorstandsamt können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Beschlußfassung und Aufgabengebiet Vorstand

4) Der Vorstand ist beschlußfähig wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen oder in Kenntnis gesetzt sind. Vorstandstreffen können online abgehalten werden. Absprachen dürfen schriftlich erfolgen.
5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

8) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung aller Vereinsaktivitäten. Er führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie unter Beachtung der Sorgfalt.
9) Die Mitglieder des Vorstands sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich für den Verein sind.
10) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden. Eine online durchgeführte Mitgliederversammlung ist zulässig, sofern zu der Versammlung ausschließlich die Mitglieder des Vereins Zugang haben.
2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, die Einladung kann auch elektronisch zugestellt werden.
3) In der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht und vom Kassenwart ein Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
9) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, später eingegangene Anträge zu behandeln.

§ 10 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer und dem 1. Vorsitzenden geprüft.
Dieser erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht, welcher schriftlich im Protokoll niederzulegen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., 53115 Bonn, Baumschulallee 15, Registergericht Amtsgericht Bonn, Reg.Nr. VR 3836, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Aufwandsentschädigungen

1) Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung derjenigen nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung übernommener oder zugewiesener Aufgaben für den Verein entstehen. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

2) Die Anstellung hauptamtlicher bzw. beruflicher Kräfte (z.B. Tierpfleger usw.) im erforderlichen Maße ist zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.

§ 13 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf das Vereinsvermögen. Der Vorstand haftet bei Schäden nur für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
§ 15 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt an dieser Satzung evtl. notwendig werdende Änderungen vorzunehmen, wenn dieses Aufgrund einer Beanstandung des Finanzamtes oder des Registergerichtes erforderlich ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist anlässlich der Gründung am 03.04.2015 beschlossen worden, eingetragen unter der Nummer VR 4387 beim Amtsgericht Stendal und mit der Eintragung in Kraft getreten. Sie wurde zuletzt geändert durch die Online Mitgliederversammlung am 01.08.2026 in Kleinpaschleben und wurde dabei vollständig neu gefasst. Die Änderungen treten mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.